

# Förderrichtlinien der Projektförderung

(Stand: 10.08.2023)



Mit der MWG-Stiftung übernimmt die MWG-Wohnungsgenossenschaft soziale Verantwortung und unterstützt gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen in Magdeburg neben einer finanziellen Förderung auch mit Beratung von der Projektplanung über die Umsetzung bis hin zur Nachbereitung.

Nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet der Vorstand der MWG-Stiftung in seiner nächsten Sitzung über die eingegangenen Förderanträge.

Zur Beurteilung orientiert sich der Stiftungsvorstand an den nachfolgenden Richtlinien.

1. Das Projekt wird in Magdeburg umgesetzt. Dabei werden insbesondere Maßnahmen im Umfeld der MWG bzw. solche, die auch MWG-Mitgliedern zugutekommen bzw. an denen MWG-Mitglieder beteiligt sind, berücksichtigt.
2. Die MWG-Stiftung fördert ausschließlich gemeinwohlorientierte Organisationen und Einrichtungen. Aus diesem Grund sind mit der Antragstellung amtliche Nachweise über die Gemeinnützigkeit sowie die aktuelle Satzung einzureichen.
3. Das Projekt widmet sich in seinem Kern Maßnahmen, die einem (oder mehreren) der folgenden Bereiche zuzuordnen sind und für den die Organisation / Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist:
  - 3.1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - 3.2. Förderung der Kunst und Kultur
  - 3.3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - 3.4. Förderung des Sports
  - 3.5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
4. Projekte werden bis zu einer Fördersumme von 1.500 Euro unterstützt.
5. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen grundsätzlich bis zu 4.000 Euro betragen.
6. Nicht förderfähig sind:
  - 6.1. Personalkosten
  - 6.2. Projekte, die bereits von der MWG-Stiftung gefördert wurden
  - 6.3. Freizeitfahrten, Reisen
  - 6.4. laufende oder bereits abgeschlossene Projekte
  - 6.5. Projekte, in bzw. mit denen andere von einem religiösen Glauben oder einer politischen Partei oder Vereinigung überzeugt werden sollen.
7. Förderanträge sind fristgerecht bis zum 31.03. oder bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der MWG-Stiftung per Post oder persönlich einzureichen. Unvollständig oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
8. Förderanträge sind mit einem angemessenen Vorlauf zur Projektumsetzung einzureichen. Kosten dürfen frühestens mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides entstehen.
9. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.